



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 19.11.2025, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Die Unterlagen können unter www.schwetzingen.de, Gemeinderat online, eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. **Satzungen und Verordnungen:**
 - 3.1. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen
 - 3.2. Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen
 - 3.3. Einführung von Handyparken und Anpassung der Parkgebührensatzung zum 1. Januar 2026
 - 3.4. Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren und Anpassung der Gebührensätze
 - 3.5. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
4. Kalkulation der Abwassergebühr 2026
5. Bereitstellung außerplanmäßiger Finanzmittel:
 - 5.1. Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln für den Einbau einer Brandwarnanlage in das Ordnungsamt Schwetzingen
 - 5.2. Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln zur Ertüchtigung des Fahrstuhls in der Feuerwache Kolpingstraße
6. Vorstellung 3. Bauabschnitt „Schwetzingener Höfe“ und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Schwetzingener Höfe“
7. Sanierung des Sportplatzes des städtischen Stadions - Vergabe der Planungsleistungen
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
9. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen (Bekanntmachungssatzung). Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Damit einhergehend tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachungen vom 18.12.1969 zum 31.12.2025 außer Kraft.

Erläuterungen:

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen im Sinne von §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) sollen zukünftig – soweit rechtlich zulässig – durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen unter www.schwetzingen.de/bekanntmachungen erfolgen. Die bisherige Bekanntmachungsform über die Tageszeitung ‚Schwetzingen Zeitung‘ wird nur noch für gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Ausnahmen (insbesondere bei Bebauungsplanverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches) neben der Bereitstellung im Internet sowie für den Fall von Notbekanntmachungen (sh. § 2 der Satzung) beibehalten. Für die Anpassung ist eine Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen notwendig.

Hintergrund:

Das Land Baden-Württemberg hat durch eine Modernisierung der Gemeindeordnung für Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen rechtskräftig im Internet vorzunehmen (§1 DVO GemO). Von dieser Möglichkeit soll zukünftig auch in Schwetzingen Gebrauch gemacht werden. Die Veröffentlichung in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen bietet den Vorteil einer Erweiterung des Nutzerkreises durch eine jederzeit zugängliche Bereitstellung. Damit ist auch weiterhin eine zeitnahe, kostengünstige und rechtssichere Form der Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen gewährleistet.

Die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen aus dem Jahr 1969 (Anlage 02) soll daher durch eine Neufassung ersetzt werden (Anlage 01).

Finanzielles:

Mit dieser Maßnahme können je nach Quantität von zu veröffentlichenden Satzungen und Bekanntmachungen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 15.000 EUR jährlich bei verschiedenen Produkten auf dem Sachkonto 4431-0005. eingespart werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (gültig ab 01.01.2026)

Anlage 2: Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 18.12.1969 (gültig bis 31.12.2025)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen. Die Gebührensatzung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Erläuterungen:

Die Benutzung des Stadtarchivs und die Einsichtnahme in die Unterlagen sind grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt auch für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte. Anders verhält es sich bei Dienstleistungen, die das Stadtarchiv erbringt. Diese werden gemäß der Gebührensatzung, die der Gemeinderat am 14. Dezember 2006 beschlossen hat, in Rechnung gestellt.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung haben sich die Angebote und Dienstleistungen des Stadtarchivs grundlegend verändert. Daher entfallen einige Positionen im neuen Gebührenverzeichnis. Auch die dort veranschlagte Zeitgebühr muss aufgrund der Tarifsteigerungen der letzten Jahre neu kalkuliert werden. Grundlage hierfür ist der Bericht Nr. 8/2025 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Zudem zeigt ein Vergleich mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg und den Stadtarchiven im Rhein-Neckar-Raum, dass die Gebühren des Stadtarchivs Schwetzingen zu niedrig sind. Eine Anpassung der Gebührensatzung ist daher erforderlich.

Finanzielles:

Die Einnahmen liegen im unter-schwelligen Bereich. Im Haushalt sind jährlich 1.000 € veranschlagt (Kostenstelle 25210000, Sachkonto 33110000).

Anlagen:

Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis ab 2026 mit Veränderungshinweisen.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Einführung von Handyparken und Anpassung der Parkgebührensatzung zum 1. Januar 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Handyparkens als ergänzendes Bezahlverfahren für Parkgebühren, die ansonsten im Zusammenhang mit einem Parkscheinautomaten anfallen würden, zum 1. Januar 2026.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Vertrag über den Betrieb eines Systems zur digitalen Bezahlung von Parkgebühren abzuschließen.
3. Der Gemeinderat beschließt die neue Parkgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026.
4. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Parkentgeltordnung mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2026, in der die Einrichtung Alter Messplatz aufgenommen wird.

Erläuterungen:

Die Digitalisierung kommunaler Dienstleistungen ist ein zentrales Element moderner Verwaltungsarbeit und leistet unter anderem einen wichtigen Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit und Effizienzsteigerung. Im Zuge dieser Entwicklung soll auch das Parkraummanagement der Gemeinde weiter digitalisiert werden.

Die Verwaltung möchte daher den Kfz-Nutzern alternativ zum Bezahlen ihres Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen des Parkvorgangs durch eine digitale Bezahlösung ("Handyparken") ermöglichen. Die Nutzer können hiermit auf vielfältige Weise die Parkgebühr in digitaler Form bargeldlos begleichen.

Durch die Einführung des sogenannten „Handyparkens“ wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern der Gemeinde eine moderne, bequeme und zeitgemäße Möglichkeit zur Bezahlung von Parkgebühren geboten. Die Nutzung soll über eine auszuwählende Smartphone-App erfolgen.

Die Einführung erfolgt zusätzlich zu den bestehenden Parkscheinautomaten, sodass auch alle Nutzerinnen und Nutzer ohne Smartphone weiterhin Parkscheine nach dem bisherigen Verfahren lösen können.

Der Stadt Schwetzingen entstehen für dieses Angebot im laufenden Betrieb keine Kosten, da der Vertragspartner Smartparking-Plattform e. V. eine digitale Plattform für die einzelnen

App-Systembetreiber bietet und diese selbst für den Betrieb, Abrechnung und technischen Support sorgen. Die Stadt erhält weiterhin die vollen Parkeinnahmen. Ein weiterer Vorteil des Vertrages mit dem Plattformbetreiber ist, dass der wirtschaftliche Wettbewerb der App-Anbieter über die Plattform des Vereins stattfindet und somit die Stadt Schwetzingen kein Vergabeverfahren für die Auswahl eines Anbieters anstreben muss.

Im Rahmen der Einführung sind Anpassungen der Parkgebührensatzung erforderlich, um die neue Zahlungsart rechtlich zu ermöglichen.

Zuletzt beschloss der Gemeinderat zum 1. Januar 2022 die Änderung der Parkgebührensatzung. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2021 wurde eine Anpassung der Gebührensätze für den Alten Messplatz vorgenommen. Eine Veränderung des Abrechnungsintervalls von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr wurde beschlossen sowie die Gebührenhöhe für den Zeitraum von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetags. Weiterhin wurde die pauschale Parkgebühr pro Tag für Busse angehoben.

Eine weitere Gebührenanpassung erfolgte für die Kurzzeitparkplätze in der Innenstadt, der Dreikönigstraße und Herzogstraße.

Die Gebühren für die Bewohnerparkausweise wurden ebenfalls neu mit in die Satzung aufgenommen.

Mit der Änderung der neuen Parkgebührensatzung für das Jahr 2026 sollen folgenden Punkte angepasst werden.

- Wegfall des § 3, Bewohnerparkausweise: Die Regelungen für den Erhalt und Gebührenhöhe der Bewohnerparkausweise sind künftig per Rechtsverordnung geregelt.
- Wegfall des Abschnittes 1. bis 1.3 des § 2 Gebührensätze Alter Messplatz: Aufgrund der Steuerpflicht des Parkplatzes Alter Messplatz seit dem 01.01.2023 analog zu den weiteren bewirtschafteten Parkhäusern der Stadt Schwetzingen und unabhängig von der Rechtsform der Erhebung der Einnahmen, sollen die Regelungen für den Alten Messplatz in die bestehende Entgeltordnung der übrigen Parkhäuser mit aufgenommen werden.
- Neufassung des Abschnitts §2 durch Anpassung der Gebührenpflicht für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen in der Innenstadt, Dreikönigstraße und Herzogstraße aufgrund der Einführung der neuen Bezahlungsmöglichkeit Handyparken. Um einen Anreiz zur Nutzung des Handyparkens zu schaffen, werden den Nutzern ab der 16. bzw. 31. Minute die Parkgebühren minutengenau abgerechnet.

Finanzielles:

Für das Einführen des Handyparken entstehen der Stadt Schwetzingen keine Investitionskosten und auch keine Transaktionsgebühren pro Parkierungsvorgang. Eine wesentliche Reduktion der Einnahmen aus Parkgebühren ist nicht zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Parkgebührensatzung

Anlage 2: Parkgebührensatzung

Anlage 3: Vertragsentwurf mit Smartparking-Plattform e.V. (nicht öffentlich)

Anlage 4: Parkentgeltordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.11.2025)

Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren und Anpassung der Gebührensätze

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Schwetzingen führt zur rechtssicheren Erhebung von Bewohnerparkgebühren eine **Rechtsverordnung gemäß § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG)** ein.
2. Die Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise wird auf **50 Euro pro Jahr** festgesetzt.
3. Der Gemeinderat stimmt der **beiliegenden Gebührenkalkulation** zur Ermittlung der Gebühr zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten und zum Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

1. Rechtlicher Hintergrund

Mit Urteil vom **13. Juni 2023 (Az. 9 CN 2.22)** hat das **Bundesverwaltungsgericht** entschieden, dass Bewohnerparkgebühren nicht mehr durch kommunale Satzungen nach dem Kommunalabgabengesetz, sondern ausschließlich durch **Rechtsverordnungen nach § 6a Abs. 5a StVG** geregelt werden dürfen.

Die bisherige Satzung der Stadt Schwetzingen ist daher **nicht mehr rechtssicher anwendbar**.

Zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Fortführung der Gebührenerhebung ist der Erlass einer entsprechenden **Rechtsverordnung** zwingend erforderlich.

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg mit der **Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605)** die Befugnis zur Festlegung dieser Gebühren auf die Gemeinden übertragen.

2. Sachliche Begründung für die Gebührenerhöhung

Die Anpassung der Jahresgebühr für Bewohnerparkausweise erfolgt aus mehreren Gründen:

1. **Kostendeckung gemäß § 6a Abs. 6 StVG:**

Der Aufwand für Verwaltung, Bearbeitung, Kontrolle und Digitalisierung der Parkraumbewirtschaftung hat sich deutlich erhöht.

Die bisherige Jahresgebühr von **20 €** deckt diese Kosten nicht mehr.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 5. November 2025 wurde parteiübergreifend ein Antrag eingebracht, die Gebühren für Bewohnerparkausweise nicht – wie von der Verwaltung vorgeschlagen – auf 40 Euro, sondern auf 50 Euro festzusetzen. Hintergrund war, dass bei einer Festsetzung auf 40 Euro ein Defizit in Höhe von 934 Euro entstanden wäre. Der Gemeinderat schloss sich diesem Antrag mehrheitlich an.

2. **Vergleich mit Nachbarkommunen:**

Die Gebühren in umliegenden Städten liegen deutlich höher:

- Heidelberg: 120 €/Jahr
- Mannheim: 127,50 €/Jahr
- Weinheim: 130 €/Jahr

Eine Erhöhung auf 50 € bleibt somit im unteren Bereich der regional üblichen Gebühren.

3. **Lenkungswirkung:**

Die Gebühr dient nicht nur der Kostendeckung, sondern auch der **steuernden Funktion** des Bewohnerparkens im Sinne des § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG.

Sie trägt zur effizienteren Nutzung des öffentlichen Parkraums und zur Förderung nachhaltiger Mobilität bei.

Finanzielles:

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung auf 50 € pro Jahr bei derzeit rund 1.000 ausgestellten Ausweisen führt zu einer **jährlichen Mehreinnahme von ca. 30.000 €**.

Die Einnahmen laufen über die Kostenstelle: 54600001, Sachkonto 33110004.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Verwaltung die **Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren** dem Oberbürgermeister zur Unterzeichnung vorlegen.

Die Veröffentlichung erfolgt anschließend gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Bewohnerparkausweise
2. Entwurf Rechtsverordnung

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch drei verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt für 2026 folgende verkaufsoffenen Sonntage:

- Sonntag, den 29. März 2026 (Energiesmesse),
- Sonntag den 20. September 2026 (Mozartsonntag),
- Sonntag den 25. Oktober 2026 (Kirchweih).

Diese Termine wurden den Vertretern der Kirchen mitgeteilt.

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“.

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2026 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2026 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Verbleib des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr bei 3,21 EUR/cbm und dem Verbleib der Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche für das Jahr 2026 zu.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 auf Basis des Durchschnitts der Flächenzahlen und Abwassermengen der Ergebnisse 2020 bis 2024 neu kalkuliert.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden und nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach konnte bislang keine Nachkalkulation für die Jahre 2019 f. erfolgen.

Es ist daher unklar, ob für diesen Zeitraum Überdeckungen, die den Gebührenzahlern binnen 5 Jahren gutgeschrieben werden müssen oder Unterdeckungen, die über die Kalkulation 2026 hätte ausgeglichen werden können, bestehen. Da § 14 KAG hierfür jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, bestehen für den Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung in der Nachkalkulation 2019 ab dem Jahr 2024 gewisse rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2019 f. für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Die Nachkalkulationen der Jahr 2019 f. können aufgrund der noch nicht final festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach noch nicht endgültig fertiggestellt werden.

3. Kalkulation der Gebühren 2026

Zur Feststellung der kostendeckenden Gebührenobergrenze werden die zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung den zu erwartenden Abrechnungsvolumina gegenübergestellt.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar sind, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Auf Anlage 1 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2026 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche und die Schmutzwassergebühr auf 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser verbleiben können, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach eine Feststellung von Überdeckungen oder Unterdeckungen und ein damit zusammenhängender Ausgleich nicht möglich ist.

Alle vormals bestehenden Über- oder Unterdeckungen wurden bereits in den Kalkulationen der Vorjahre ausgeglichen. Daher besteht hierdurch leider kein Gestaltungsspielraum in der Höhe der Gebühr.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von etwaigen Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

4. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	1,23	2,72
Ketsch	0,40	3,85
Heidelberg	0,54	1,50
Hockenheim	0,56	2,02
Leimen	0,70	2,59
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,50	2,75
Walldorf	0,56	2,28
Weinheim	0,90	1,91
Baden-Württemberg*	0,54	2,36

* durchschnittl. 2025, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Zum Wert des Landesdurchschnitts ist zusätzlich anzumerken, dass es im Jahr 2023 an der Zahl 64 Gemeinden in Baden-Württemberg gab, die zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr je Anschluss von im Schnitt 47,94 Euro pro Jahr erhoben haben. Dies führt im Durchschnitt zu entsprechend geringeren Verbrauchsgebühren.

5. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Die bestehenden Gebührensätze erfüllen bereits diesen Anspruch.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2026 bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche verbleiben, und die Schmutzwassergebühr 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

Anlagen:

Voraus kalkulation 2026

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln für den Einbau einer Brandwarnanlage in das Ordnungsamt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Bereitstellung und der Verwendung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von **25.000 EUR** (brutto) für den Einbau einer smarten Brandwarnanlage der Firma SafeFireHouse, 59519 Möhnesee, in das Ordnungsamt Schwetzingen wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung erfolgt aus im Haushaltsjahr 2025 verfügbaren Wenigerausgaben bei der Kontierung 725200190101 / 78710000.

Erläuterungen:

Das Ordnungsamt Schwetzingen ist als zentrale Verwaltungseinheit der Stadt tagtäglich im Dienst der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Gebäude dient nicht nur als Arbeitsplatz für zahlreiche Mitarbeitende, sondern beherbergt auch kritische Infrastrukturen der Stadtverwaltung – darunter Aktenbestände, IT-Systeme, Bürgerdaten, sicherheitsrelevante Unterlagen, sowie zentrale Kommunikations- und Verwaltungsbereiche.

Ein Brandereignis im Ordnungsamt hätte gravierende Folgen:

Neben dem Verlust sensibler Daten und Akten wäre der Verwaltungsbetrieb der Stadt Schwetzingen auf unbestimmte Zeit erheblich eingeschränkt. Die Handlungsfähigkeit des Ordnungsamts – und damit der gesamten Stadtverwaltung in Krisen- und Gefahrenlagen – wäre massiv beeinträchtigt.

Darüber hinaus wird das Ordnungsamt regelmäßig von **nicht ortskundigen Bürgerinnen und Bürgern** aufgesucht, die **teilweise über geringe Deutschkenntnisse** verfügen. Durch die akustischen und visuellen Warnsignale der Brandwarnanlage wird im Gefahrenfall sichergestellt, dass **auch ortsfremde oder sprachlich eingeschränkte Personen rechtzeitig gewarnt und sicher aus dem Gebäude geleitet** werden können.

Der Gesamtwert der im Gebäude befindlichen technischen Ausstattung, Mobiliar, EDV-Systeme und Archivbestände ist erheblich. Unter Berücksichtigung heutiger Wiederbeschaffungskosten beläuft sich der potenziell zu schützende Sachwert auf einen geschätzten Betrag im oberen einstelligen Millionenbereich.

Bislang ist das Ordnungsamt lediglich mit Rauchmeldern ausgestattet, die in die Jahre gekommen sind und unbedingt der Erneuerung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund ist der **Einbau einer modernen Brandwarnanlage** nicht nur sinnvoll, sondern überfällig. Eine klassische Brandmeldeanlage nach DIN 14675 würde Investitionskosten von rund **100.000 €** und laufende Betriebskosten von etwa **8.000 € jährlich** verursachen. Da für das Ordnungsamt keine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Brandmeldeanlage besteht, wurde eine wirtschaftlichere, aber ebenso wirksame Lösung geprüft.

Die Wahl fiel auf das **System „SafeFireHouse“**, eine smarte Brandwarnanlage, die durch ihre autarke und vernetzte Struktur eine **flächendeckende Überwachung des gesamten Gebäudes** ermöglicht. Das System, das gemäß Angebot vom 29.10.2025 lediglich 25.000 EUR kostet, zeichnet sich durch eine sehr hohe Detektionssicherheit, modulare Erweiterbarkeit und eine einfache Installation **ohne bauliche Eingriffe** aus – ein wesentlicher Vorteil im laufenden Verwaltungsbetrieb.

Die Anlage wurde von mehreren Kommunen und öffentlichen Einrichtungen bereits erfolgreich eingeführt. In einer bundesweiten Evaluation wurde das System durchweg positiv bewertet. Besonders hervorgehoben wurden:

- **zuverlässige Alarmqualität und Systemstabilität,**
- **geringer Wartungsaufwand und hohe Wirtschaftlichkeit,**
- **unkomplizierte Nachrüstbarkeit in Bestandsgebäuden,**
- **Integration in bestehende Sicherheits- und Gebäudemanagementsysteme,**
- **hervorragende Service- und Reaktionszeiten des Anbieters.**

Mit dem Einbau der Brandwarnanlage schafft die Stadt Schwetzingen ein **zeitgemäßes und nachhaltiges Sicherheitsniveau** im Ordnungsamt. Das System trägt maßgeblich dazu bei, **Sachwerte, Arbeitsplätze und Verwaltungsabläufe zu schützen** und sichert die **kontinuierliche Funktionsfähigkeit der kommunalen Verwaltung** auch im Brandfall.

Finanzielles:

Als Deckungsmittel für die außerplanmäßige Ausgabe Höhe von 25.000 Euro für den Einbau einer Brandwarnanlage bei der investiven Maßnahme 711240101101 / 78710000 dienen Haushaltsmittel, die aufgrund von Wenigerausgaben bei der Kontierung 725200190101 / 78710000 (Rothackersches Haus) zur Verfügung stehen.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln zur Ertüchtigung des Fahrstuhls in der Feuerwache Kolpingstraße

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von **55.000 €** zur Ertüchtigung und technischen Anpassung des bestehenden Fahrstuhls in der Feuerwache Schwetzingen, Kolpingstraße, durch die Firma Schmitt+Sohn Aufzüge GmbH & Co.KG, Am Bubenpfad 1, 67065 Ludwigshafen.
2. Die Finanzierung erfolgt aus im Haushaltsjahr 2025 verfügbaren Minderausgaben bei der Kontierung 725200190101 / 78710000.

Erläuterungen:

Der Fahrstuhl der Feuerwache Kolpingstraße wurde Anfang der 1990er-Jahre mit Bezug der damals neuen Feuerwache erbaut und in Betrieb genommen. Die damalige Planung sah den Transport zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss vor. Eine Anbindung des Kellerbereichs – ursprünglich als Schutz- bzw. Bunkeranlage konzipiert – war seinerzeit nicht vorgesehen.

Mit Wegfall der Bunkerfunktion und der inzwischen erfolgten Freigabe des Kellerbereichs als zusätzliche Lagerfläche ergeben sich nun neue Anforderungen an die interne Logistik der Feuerwache.

Der vorhandene Fahrstuhl kann derzeit nur mit kleinen Transportwagen genutzt werden. Ein Transport größerer Lasten – insbesondere der im Feuerwehrwesen standardisierten **Rollcontainer** oder **Europaletten** – ist derzeit nicht möglich. Durch den nun vorgesehenen **Umbau und die Ertüchtigung des Fahrstuhls** durch die Errichterfirma kann die Anlage technisch so angepasst werden, dass künftig auch diese logistisch relevanten Transporte zwischen Keller- und Erdgeschoss ermöglicht werden.

Hierdurch entsteht eine **vollwertig nutzbare Lager- und Logistikfläche** im Kellergeschoss, die insbesondere für folgende Zwecke von erheblichem Mehrwert ist:

- geordnete und vorsortierte Lagerung von Ausrüstungs- und Einsatzmaterial, das nicht ad hoc benötigt wird,
- effiziente Vorbereitung und Nachbereitung von Einsätzen, insbesondere bei logistisch aufwändigen Einsatzlagen,
- Lagerung von Materialbeständen des **kommunalen Bevölkerungsschutzes** (Sandsäcke, Absperrmaterial, Notfallausrüstung, Pandemie- und Hygienematerial),
- Entlastung der Fahrzeughalle und der Werkstattbereiche, wodurch die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für das Personal verbessert werden.

Die geplante Maßnahme leistet damit einen **wesentlichen Beitrag zur Funktions- und Zukunftsfähigkeit der Feuerwache** und unterstützt die Zielsetzung, die Infrastruktur der Feuerwehr Schwetzingen bis 2035 strategisch zu modernisieren und effizienter zu gestalten.

Die Arbeiten sollen durch die Firma Firma Schmitt+Sohn Aufzüge GmbH & Co.KG, Am Bubenpfad 1, 67065 Ludwigshafen, ausgeführt werden. Der Verwaltung liegt ein Angebot dieser Firma vom 21.10.2025 in Höhe von 55.000 EUR vor.

Finanzielles:

Als Deckungsmittel für die außerplanmäßige Ausgabe Höhe von 55.000 Euro für den Umbau des Aufzugs bei der investiven Maßnahme 7126000101112 / 78710000 dienen Haushaltsmittel, die aufgrund von Wenigerausgaben bei der Kontierung 725200190101 / 78710000 (Rothackersches Haus) zur Verfügung stehen.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.10.2025)

Vorstellung 3. Bauabschnitt „Schwetzinger Höfe,, und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 – „Schwetzinger Höfe“ (vorberaten in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 22.10.2025)

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Zudem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird verzichtet.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern.

Erläuterungen:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 98 „Schwetzinger Höfe“ wurde die städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Pfadler-Geländes in Schwetzingen beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines urbanen Gebiets gemäß § 6a BauNVO mit einer Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe, sozialen Einrichtungen sowie öffentlicher Infrastruktur.

Die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr.98 – Schwetzinger Höfe – erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“). Der dritte Bauabschnitt umfasst eine Fläche von rund 6.500 m² und liegt somit unter der zulässigen Schwelle von 20.000 m². Es sind weder Umweltprüfung noch ein gesonderter Umweltbericht erforderlich, ebenso wird auf eine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Durch die Wahl des Verfahrens soll das städtebaulich sinnvolle Vorhaben zügig umgesetzt werden können.

Im südwestlichen Teil des Quartiers (3. Bauabschnitt) war ursprünglich eine Kombination aus überwiegender Wohnbebauung und Quartiersgarage vorgesehen. Im Zuge weiterer Entwicklungen wurde die Planung in diesem Bereich von Seiten des Investors überdacht. Statt der Wohnnutzung soll künftig ein medizinisches Versorgungszentrum und passenden Komplementärnutzungen angesiedelt werden. Diese Konzeption wurde am 13.10.2025 im Gestaltungsbeirat vorgestellt und dort grundsätzlich positiv bewertet. Gleichzeitig bleibt die im Bebauungsplan anvisierte Zahl von 825 Wohneinheiten unberührt.

Die verkehrstechnische und lärmschutztechnische Verträglichkeit wurde gutachterlich nachgewiesen.

Was ändert sich?

- Die bisherige Wohnnutzung mit integrierter Quartiersgarage wird ersetzt durch eine dienstleistungs- und gewerbeorientierte Nutzung mit angrenzender separater Quartiersgarage in Systembauweise, dadurch bedingte Anpassung der Geschossigkeit der Quartiersgarage (VI / VII).
- Die bisher als zusammenhängender Baukörper geplante Struktur wird aufgelöst: die Quartiersgarage wird baulich vom Hauptgebäude entkoppelt. Die Baufenster werden entsprechend angepasst.
- Die Architektur verändert sich aufgrund höherer Geschosshöhen, die zur Umsetzung gewerblicher (u.a. medizinischer) Einrichtungen erforderlich sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gebäudehöhe entsprechend angepasst werden muss, die Anzahl der zugelassenen Stockwerke bleibt jedoch gleich.
- Die Nutzungsschwerpunkte verlagern sich zugunsten gewerblicher und dienstleistungsorientierter Strukturen (z. B. ärztliche Praxen, Physiotherapie, medizinische Forschung, kleinere Produktionseinheiten). Diese Nutzungen sind im bereits genehmigten Urbanen Gebiet ohnehin zulässig.
- Die ursprünglich vorgesehenen zwei Doppelhäuser werden zu einem zusammengefassten Gebäude überarbeitet, um eine bessere funktionale Gliederung und Marktorientierung zu ermöglichen.
- Eine Wohnnutzung bleibt weiterhin im urbanen Gebiet zulässig, wird aber im 3. Bauabschnitt nicht umgesetzt.

Finanzielles:

Die Änderung des Bebauungsplans und damit einhergehend notwendigen gutachterlichen Bewertungen sind vollumfänglich durch den Investor zu finanzieren.

Anlagen:

- A1: Bebauungsplan Schwetzinger Höfe 1. Änderung – Entwurf vom 16.10.2025
- A2: Bebauungsplan Schwetzinger Höfe 1. Änderung text. Festsetzungen – Entwurf vom 16.10.2025
- A3: Stellungnahme zu grünordnerischen Belangen – Fassung vom 10.10.2025

- A4: Lärmschutzrechtliche Stellungnahme – Fassung vom 15.10.2025
- A4.1: Kartierung zu Schallschutzfestsetzungen – Fassung vom 14.10.2025

- A5: Verkehrsuntersuchung – Fassung vom 10.10.2025
- A5.1: Kartierung Verkehrsströme Tagverkehr – Fassung vom 10.10.2025
- A5.2: Kartierung Verkehrsströme Nachtverkehr – Fassung vom 10.10.2025
- A5.3: Tabellarische Darlegung Verkehrsströme – Fassung vom 10.10.2025
- A5.4: Prognose Planungsfall 2035 Verkehr – Fassung vom 08.10.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Informationsvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Der Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.10.2025 gefasst.

Sanierung des Sportplatzes des städtischen Stadions - Vergabe der Planungsleistungen

Zur Kenntnisnahme:

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.10.2025 wurde die Verwaltung mit der Vergabe eines Auftrages für die Planung der Leistungsphasen 5 und 6 bis zu einer Höhe von 128.258,46 EUR (netto) ermächtigt. Den Zuschlag hat das Planungsbüro LS², 64297 Darmstadt, mit einer Auftragssumme in Höhe von 112.189,06 EUR (brutto) erhalten.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Sanierung des städtischen Stadions wurde für die Beantragung der Fördermittel das Planungsbüro LS², 64297 Darmstadt, mit den Leistungsphasen 1 – 3 direkt beauftragt. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 – 9 sollten wegen der geschätzten Auftragshöhe und der Überschreitung des EU-Schwellenwertes europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden. Die Leistungsphase 4 kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, weil die Sanierung keiner Genehmigungsplanung bedarf.

Durch Wegfall von Großprojekten „Rothacker'sches Haus“, „Neubau Rad- und Fußgängerbrücke“ und der Umdisponierung des personellen Einsatzes im Rahmen der Sanierung der Hofapotheke sind eigene Mitarbeiterkapazitäten frei geworden, die im Zuge der Sanierung des Stadions zum Einsatz kommen können. Der Entfall der vorgenannten Projekte hat zu einer geänderten Gesamtsachlage geführt.

Da die entsprechende Befähigung der im Rahmen der Sanierung des Stadions eingesetzten städtischen Mitarbeiter vorliegt, können nunmehr die Leistungsphasen 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) und Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) hausintern in Eigenregie erbracht werden, sodass eine externe Vergabe der vorgenannten Leistungen entfällt. Eine erneute Kostenüberprüfung hat zur Folge, dass das geschätzte Honorar nach HOAI 2021 für die Leistungsphasen 5 und 6, die noch zu vergeben sind, sich unter Einbeziehung eines möglichen 20 %-igen Umbauzuschlags sowie eines Nebenkostenzuschlags von 4 % reduziert hat und unterhalb des EU-Schwellenwertes gefallen ist. Aus diesem Grund können die vorgenannten Planungsleistungen in einem freihängigen Vergabeverfahren vergeben werden.

Hierzu wurden drei Planungsbüros angefragt und um Abgabe eines Angebots für die Leistungsphasen 5 und 6 gebeten. Zwei der angefragten Planungsbüros haben von einer Abgabe des Angebotes abgesehen, weil keine freien Kapazitäten im vorgesehenen Zeitraum verfügbar sind. Das Planungsbüro LS² welches ebenfalls angefragt wurde, hat ein Angebot in Höhe von 112.189,06 EUR (brutto) vorgelegt. Erfreulicherweise wird bei diesem Angebot kein Umbauzuschlag angesetzt und zudem ein Nachlass gewährt.

Nach Maßgabe des Fördermittelgebers muss mit der Baumaßnahme bis zum 23.05.2026 begonnen worden sein. Im Rahmen der Unterstützung der Stadt Schwetzingen bei der Beantragung der Fördermittel hat das Planungsbüro LS² weitreichenden Einblick in das angestrebte Projekt gewonnen. Damit das Planungsbüro LS² alsbald mit der weiteren Planung beauftragt werden konnte und zur Vermeidung des weiteren zeitlichen Verzugs musste der Sachverhalt in der letzten Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.10.2025 beraten und beschlossen werden. Wegen der Dringlichkeit war eine Beratung im öffentlichen Teil der Sitzung nicht möglich.

Finanzielles:

Im Haushaltsjahr 2025 stehen unter Kostenstelle 742410101101 und Sachkonto 78710000 Haushaltsmittel in Höhe von rund 389.000 EUR zur Verfügung.

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden in den Haushaltsjahren 2026 Haushaltsmittel i. H. v. 1.750.000 EUR und 2027 i. H. v. 875.000 EUR angemeldet.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister vom 06.11.2025
- Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 06.11.2025
- Aufstellung Bauamt vom 06.11.2025
- Aufstellung Kämmereiamt vom 10.11.2025

Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin:

Amtsleiter*in:

Sachbearbeiter*in:

Kämmerei: